

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Januar 1984	Nummer 3
---------------------	--	-----------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2124	18. 2. 1983	Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis	20
51	16. 1. 1984	Verordnung zur Ausführung des Wehrpflichtgesetzes und des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes (AV. WPfIG/KDVG)	20
	15. 12. 1983	Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 31. Mai 1899 und den hierzu ergangenen Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn vom DB-Bahnhof Hohenlimburg in das Nahmertal	20
	19. 12. 1983	Genehmigungsurkunde für die Eisenbahn Köln-Rheinauhafen	21
	23. 12. 1983	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1983/84	21
		Berichtigung der Verordnung über die Bestimmung des Vmhundertsatzes nach § 60 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes für die Kalenderjahre 1983 und 1984 vom 28. November 1983 (GV. NW. S. 615)	22

2124

**Satzung
zur Änderung der Satzung des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die
Gewährleistung eines Mindesteinkommens an
Hebammen mit Niederlassungserlaubnis**

Vom 18. Februar 1983

Die 7. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 18. 2. 1983 auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), folgende Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 16. März 1965 (GV. NW. S. 236), zuletzt geändert am 27. Oktober 1971 (GV. NW. 1972 S. 12) beschlossen:

I.

§ 3 Absatz 3 wird aufgehoben.

II.

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 18. Februar 1983

Struckmeier

1. stellv.
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Marschewski Oldenburg

Schriftführer
der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit gem. § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), bekanntgemacht, nachdem der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gem. § 14 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 16. März 1965 (GV. NW. S. 236) mit Erlaß vom 23. 11. 1983 - V C 2 - 0411.38 - die Genehmigung erteilt hat.

Münster, den 20. Januar 1984

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

I. V.
Meyer-Schwickerath
Erster Landesrat

- GV. NW. 1984 S. 20

51

**Verordnung
zur Ausführung des Wehrpflichtgesetzes und des
Kriegsdienstverweigerungsgesetzes
(AV. WPflG/KDVG)**

Vom 16. Januar 1984

Auf Grund von § 15 Abs. 3 Satz 3, § 18 Abs. 2 und 3, § 33 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1983 (BGBl. I S. 529), geändert durch Gesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203), § 9 Abs. 3 und § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes (KDVG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203) und § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

(1) Beisitzer in den Musterungsausschüssen sind die Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und Kreise, für deren Gebiete die Ausschüsse zuständig sind, oder die Beauftragten dieser Hauptverwaltungsbeamten (§ 18 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes).

(2) Die Beisitzer in den Musterungskammern werden von den Regierungspräsidenten benannt, für deren Bezirke die Kammern zuständig sind (§ 33 Abs. 3 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes).

§ 2

Die ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterungsausschüssen und Musterungskammern sowie die ehrenamtlichen Beisitzer in den Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung werden von den Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise, für deren Gebiete die Ausschüsse und Kammern zuständig sind, gewählt (§ 18 Abs. 3, § 33 Abs. 6 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes, § 9 Abs. 3, § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes).

§ 3

Die Seemannsämtler wirken bei der Anlegung der Personennachweise nach § 15 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes mit.

§ 4

Die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 45 Abs. 1 Nr. 4 des Wehrpflichtgesetzes wird den Erfassungsbehörden übertragen.

§ 5

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Wehrpflichtgesetzes (AV. WPflG) vom 11. Januar 1966 (GV. NW. S. 7), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Januar 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

- GV. NW. 1984 S. 20

**Nachtrag
zu der
Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten
Arnsberg vom 31. Mai 1899 und den hierzu
ergangenen Nachträgen
betreffend
den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen
Güterverkehr dienenden Eisenbahn vom
DB-Bahnhof Hohenlimburg in das Nahmortal**

Vom 15. Dezember 1983

Gemäß § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), entbinde ich hiermit die Hohenlimburger Kleinbahn Aktiengesellschaft in 5800 Hagen - Hohenlimburg mit Wirkung ab 1. Januar 1984 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes der Kleinbahn in Hagen - Hohenlimburg, Nahmortal.

Zugleich genehmige ich den Rückbau der Eisenbahnanlagen.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1983

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Linne

- GV. NW. 1984 S. 20

Genehmigungsurkunde für die Eisenbahn Köln-Rheinauhafen

Vom 19. Dezember 1983

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), verleihe ich hiermit - unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter - der Stadt Köln

mit Wirkung ab 1. Januar 1984
das unbefristete Recht zum Bau und Betrieb einer regelspurigen

Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs
mit dem Namen

„Eisenbahn Köln-Rheinauhafen“
nach Maßgabe nachstehender Bedingungen:

1.

Die - bisher als Anschlußbahn betriebene - Eisenbahn besteht aus 8191 m langen Gleisanlagen im Bereich Severinsbrücke/Südbrücke in Köln, und zwar im wesentlichen aus

- den Bahnhofsgleisen 3, 4 und 5 mit dem Verbindungsgleis zu den Anlagen der Deutschen Bundesbahn,
- den Hafengleisen am Rheinstrom (Gleise 9, 10 und 11),
- dem Hafengleis 8 in der Hafenmittelstraße (von Silo Rhenania bis Halle 19),

wie in dem Lageplan Eisenbahn Köln-Rheinauhafen der Häfen der Stadt Köln, Maßstab 1:1000, vom 1. Dezember 1983, im einzelnen dargestellt ist; der Lageplan ist Bestandteil dieser Verleihung.

2.

Das Eisenbahnunternehmensrecht verpflichtet und berechtigt die Stadt Köln, Güter

- im Binnenverkehr innerhalb des Hafenbereichs und
- im Wechselverkehr mit der Deutschen Bundesbahn über den Übergangsbahnhof Köln-Bonntor zu befördern.

3.

Bau und Betrieb der Eisenbahn unterliegen den für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs geltenden Gesetzen, Rechtsverordnungen und sonstigen Vorschriften.

4.

Die Stadt Köln ist verpflichtet,

- a) unbeschadet der Bestimmungen der §§ 13, 22 Landeseisenbahngesetz Erweiterungen und Änderungen der Eisenbahnanlagen und des Eisenbahnbetriebes der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten bzw. der Durchführung anzuzeigen,
- b) für den Betriebsleiter der Eisenbahn und seinen Stellvertreter Geschäftsanweisungen aufzustellen, in denen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im einzelnen bestimmt sind,
- c) die für den Betriebsdienst erforderlichen zusätzlichen Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen zu erlassen,
- d) die unter b) und c) genannten Anweisungen und Vorschriften der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben,
- e) der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle Unfälle und sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Betrieb der Eisenbahn nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzuzeigen,
- f) für den Bahnbetrieb jährlich eine Erfolgsübersicht gemäß Eigenbetriebsverordnung zu erstellen und diese mit dem jährlichen Geschäftsbericht der Aufsichtsbehörde vorzulegen,
- g) der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auf Anforderung Nachweise über die Betriebs- und Beförderungsleistungen einzureichen.

5.

Die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Pflichten, die Einhaltung der Bedingungen dieser Verleihung sowie der sonstigen für den Bau und Betrieb der Eisenbahn geltenden Vorschriften überwachen die Aufsichtsbehörde (§ 28 Landeseisenbahngesetz) oder die von ihr bestimmten Stellen.

6.

Die vom Regierungspräsidenten Köln ausgestellte „Genehmigungs-Urkunde für die Stadtgemeinde Köln“ vom 29. April 1898 wird hiermit aufgehoben.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1983

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Linne

- GV. NW. 1984 S. 21

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1983/84

Vom 23. Dezember 1983

Auf Grund des § 4 Abs. 1 bis 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1983/84 vom 27. Juli 1983 (GV. NW. S. 298) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender neuer Absatz eingeführt:

„(2) Im Studiengang Zahnmedizin werden neben der in Anlage 1 für das dritte und fünfte Fachsemester festgesetzten Zahl von Studienplätzen an der Universität Düsseldorf 7 Studienplätze und an der Universität Köln 1 Studienplatz vergeben, bei denen die Zulassung auf den vorklinischen Studienabschnitt beschränkt ist. Die Fortsetzung des Studiums wird nicht gewährleistet; hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.“

2. Der bisherige § 3 wird § 3 Abs. 1.

3. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die in der Spalte „Universität Bochum“ für den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin für das 3. Fachsemester ausgebrachte Zahl 582 wird durch die Zahl 589 ersetzt.
- b) Die in der Spalte „Universität Bonn“ für den Studiengang Biologie für das 3. Fachsemester ausgebrachte Zahl 198 wird durch die Zahl 201 ersetzt.
- c) In der Spalte „Universität Bonn“ werden für den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin ersetzt
 - aa) die für das 2. Fachsemester ausgebrachte Zahl 204 durch die Zahl 205,
 - bb) die für das 4. Fachsemester ausgebrachte Zahl 204 durch die Zahl 205.
- d) In der Spalte „Universität Düsseldorf“ werden für den Studiengang Psychologie ersetzt
 - aa) die für das 3. Fachsemester ausgebrachte Zahl 59 durch die Zahl 61,
 - bb) die für das 5.-8. Fachsemester ausgebrachte Zahl 107 durch die Zahl 111.
- e) In der Spalte „Universität Münster“ werden für den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin ersetzt

- aa) die für das 2. Fachsemester ausgebrachte Zahl 256 durch die Zahl 260,
- bb) die für das 4. Fachsemester ausgebrachte Zahl 253 durch die Zahl 257.
- f) In der Spalte „Universität Münster“ werden für den Studiengang Zahnmedizin ersetzt
 - aa) die für das 2. Fachsemester ausgebrachte Zahl 91 durch die Zahl 92,
 - bb) die für das 4. Fachsemester ausgebrachte Zahl 89 durch die Zahl 90,
 - cc) die für das 6. Fachsemester ausgebrachte Zahl 87 durch die Zahl 88.
- g) In der Spalte „Universität – Gesamthochschule – Wuppertal“ werden für den Studiengang Psychologie ersetzt
 - aa) die für das 3. Fachsemester ausgebrachte Zahl 49 durch die Zahl 50,
 - bb) die für das 5. Fachsemester ausgebrachte Zahl 46 durch die Zahl 47.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1983

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1984 S. 21

Berichtigung

Betr.: **Verordnung über die Bestimmung des Vmhundertsatzes nach § 60 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes für die Kalenderjahre 1983 und 1984** vom 28. November 1983 (GV. NW. S. 615)

In § 1 muß es richtig heißen:

Der Vmhundertsatz nach § 60 Abs. 4 SchwbG beträgt für die Kalenderjahre 1983 und 1984 10,65.

– GV. NW. 1984 S. 22

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X